

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0468/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	01.12.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XIII. Nachtragssatzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschliet die XIII. Nachtragssatzung zur Satzung ber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2021

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser reduziert sich von derzeit 0,06 €/m² um 0,01 €/m² auf 0,05 €/m² im Jahr 2021. Begründet ist diese Reduzierung im Wesentlichen dadurch, dass eine Überdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 17.938,65 € eingestellt wurde.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser reduziert sich von derzeit 0,04 €/m² um 0,01 €/m² auf 0,03 €/m² im Jahr 2021. Begründet ist diese Reduzierung im Wesentlichen dadurch, dass eine Überdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 38.741,10 € eingestellt wurde.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt unverändert.

II. Übersicht zur Abwasserabgabe 2021		2020	2021
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ²	0,06 €	0,05 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,04 €	0,03 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geandert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 3 und 9 des nordrhein-westfalischen Ausführungsgesetztes Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559) des § 46 Wassergesetz fur das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geandert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende XIII. Nachtragssatzung zur Satzung uber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

anderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe b)

§ 7 Abs. 3 Buchstabe a) und b) wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|-------------------|
| „a) Umlage fur Nutzer der offentlichen Abwassereinrichtungen fur Schmutzwasser je m ² | 0,05 Euro |
| b) Umlage fur Nutzer der stadtischen Regenwasserkanale je m ² | 0,03 Euro“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die XIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.